

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Vereinfachte Flurbereinigung Billerbach-Rethmar, Region Hannover genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen mit den Entwurfs-Nrn.: 502, 702, 703, 705, 706, sowie die öffentlichen Anlagen mit den Entwurfs-Nrn.: 600, 601 aus dem Einzelentwurf – Naturnahe Gestaltung des Billerbachs, die im Beiheft 3 - Planungen Dritter dargestellt sind. Sie beinhaltet damit auch die wasserrechtliche Genehmigung nach § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes² (NWG)
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte³:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 15.000
- 2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Karte zum Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 5.000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen, Niederschriften und fachliche Untersuchungen
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen und Bestandsaufnahme
- 2.3.3 Beiheft 3⁴- Planungen Dritter
- 2.3.4 Beiheft 4 - Kosten

¹ Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

² Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -) Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

³ Die in den Beiheften 1,2 und 4 eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

⁴ Das Beiheft 3 beinhaltet die Unterlagen zum Einzelentwurf – Naturnahe Gestaltung des Billerbachs. Sie unterliegen der Plangenehmigung

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Durch die Maßnahmen können Versorgungsleitungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist rechtzeitig der Baubeginn anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.4 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen beschädigt / unterbrochen werden, so sind diese fachgerecht an die Vorfluter wieder anzuschließen.
- 3.5 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Die Anforderung an die Schutzflächen sind einzuhalten. Betroffenen Versorgungsunternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen
- 3.6 Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte in geeigneter Weise maßnahmebezogen eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen. Dieses gilt insbesondere bei Gewässerneutrassierungen bzw. Rekultivierungen.
- 3.7 Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz⁵ (BNatSchG) zum allgemeinen Arten- und Lebensstättenschutz sowie die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF⁶) zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen. Für die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Der Ausführungszeitraum aus dem VdAF ist zu beachten.
- 3.8 Die Unterhaltung und Wartung von Anlagen obliegt grundsätzlich dem Eigentümer. Sie sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Anlagen sind laufend zu unterhalten und in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.9 Mit Plangenehmigung des Planes nach § 41 FlurbG ergeht für das in den Planunterlagen im Beiheft 3 – Einzelentwurf „Naturnahe Gestaltung des Billerbaches“- näher beschriebene wasserbautechnische Vorhaben ebenso die wasserrechtliche Genehmigung nach § 91 NWG

Folgende Bestimmungen sind diesbezüglich zu beachten:

- 1) Das Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen auszuführen. Grundsätzlich hat die Umsetzung in stetiger Abstimmung mit der unteren Wasser- sowie Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu erfolgen.
- 2) Bei der Gestaltung / der Umverlegung des Billerbaches ist das Abflussprofil des Gewässers so ausreichend zu dimensionieren, dass das im Einzugsgebiet anfallendes Niederschlagswasser schadlos abgeleitet werden kann.
- 3) Während der Durchführung der Bauarbeiten muss der Wasserabfluss ohne Aufstau im Gewässer ständig gesichert sein.
- 4) Nach Baudurchführung ist das Grabenprofil ordnungsgemäß wiederherzustellen.

⁵ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

⁶ continuous ecological functionality-measures

- 5) Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit den Unterhaltungspflichtigen des Gewässers auszuführen.
- 6) Beabsichtigte Pflanzmaßnahmen dürfen die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen nicht beeinträchtigen.
- 7) Die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen ist auch nach der naturnahen Umgestaltung des Billerbaches durch erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Unterhaltung der Ausbaustrecke des Billerbaches hat dabei bedarfsgerecht so zu erfolgen, dass der ordnungsgemäße Abfluss gemäß des vorliegenden Einzelentwurfs hinsichtlich Abflussmengen und den dazugehörigen Wasserspiegellagen gewährleistet ist.
- 8) Die Umgestaltung des Billerbaches erfordert ein umfangreicheres Bodenmanagement. Damit die bodenschonende Bearbeitung während der Baumaßnahmen gewährleistet ist, ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.
- 9) Veränderungen der Anlagen und Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind der Unteren Wasserbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover unverzüglich anzuzeigen.
- 10) Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover anzuzeigen.
- 11) Die Bauabnahme hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zusammen mit der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover stattzufinden.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Plan nach § 41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den betroffenen nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgetragen.
- 4.4 Zusätzlich wurde der Plan nach § 41 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange abschließend in einem Anhörungstermin am 01.12.2023 einvernehmlich erörtert (siehe „Verhandlungsniederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG“; Beiheft 1).
- 4.5 Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurde maßnahmebezogen geprüft, inwieweit eine Betroffenheit besonders geschützter Arten zu erwarten ist. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen. Die räumliche und zeitliche Einhaltung der Maßnahmen wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überwacht. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden.
Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.
- 4.6 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach § 41 FlurbG) sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden.

- 4.7 Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Bekanntmachung v. 19.10.2023 -306-611-2713-Billerbach-Rethmar- gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁷ NUVPG i.V.m. § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁸ (UVP) festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ist somit gegeben.
- 4.8 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.
Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung liegen somit vor.

5. Rechtsbehelfsbelehrung (nach UmwRG)

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG⁹ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der § 2 und § 4 Abs.1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VerwGO¹⁰ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser



Niemann (Vermessungsdirektor)



⁷ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

⁸ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

⁹ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I 2017, 3290) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)

¹⁰ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, 1991, 686) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)